

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00167 vom 26. Juni 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00167)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00167 du 26 juin 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00167 del 26 giugno 2019

## Regeste

[Die Beschwerdeführerin, eine 1963 geborene Staatsangehörige Kameruns, wurde 2012 nach der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren aus der Schweiz weggewiesen. 2017 wurde sie ausgeschafft. Im März 2023 reiste sie erneut ein und ersuchte um Familiennachzug zu ihrem Ehemann in der Schweiz; dieser verstarb im Dezember 2024] Der Aufenthalt im Altersheim kann einen wichtigen Grund für getrennte Wohnorte im Sinn von Art. 49 AIG darstellen. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens erfüllt (E. 4). Der Tod des schweizerischen Ehegatten gilt vermutungsweise als nahehehlicher Härtefall (E. 6). Der Bewilligungsanspruch nach Art. 50 AIG steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Widerrufsgrund vorliegt. Die Beschwerdeführerin wurde 2011 letztinstanzlich wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Bereits zuvor trat sie mehrfach strafrechtlich in Erscheinung und anschliessend verweigerte sie die Ausreise. Die Interessen der Beschwerdeführerin auf der anderen Seite wiegen relativ gering, da sie weder über wirtschaftliche noch über anderweitige besonders starke Beziehungen verfügt, aus denen sie herausgerissen würde. In der Interessenabwägung überwiegt deshalb das Fernhalteinteresse (E. 7). Abweisung UP/URB. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerdeführerin hat seit ihrer Wiedereinreise in die Schweiz im März 2023 bis zum Tod ihres Ehemanns im Dezember 2024 unstreitig nie mit diesem zusammengelebt. Gemäss Art. 49 AIG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens jedoch ausnahmsweise nicht, wenn für die getrennten Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht. Während der Beschwerdegegner die Anwendung von Art. 49 AIG verneinte, liess die Vorinstanz diese offen.

### E. 4.1

Die Gründe für das getrennte Wohnen müssen objektivierbar sein und ein gewisses Gewicht aufweisen. Ein wichtiger Grund liegt desto eher vor, je weniger die Ehegatten auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen können, ohne einen grossen Nachteil in Kauf nehmen zu müssen. Zudem setzt Art. 49 AIG voraus, dass die Familiengemeinschaft und der Ehewille trotz Trennung weiter bestehen (BGr, 8. Mai 2024, 2C\_590/2023, E. 5.6.1; VGr, 5. September 2025, VB.2025.00140 [noch nicht publiziert], E. 2.4). Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit die Trennung wegen Haft sowie fürsorgerischer Unterbringung als wichtigen Grund gewertet, soweit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass die Familiengemeinschaft nicht mehr gelebt wird und kein Ehwille mehr besteht (BGr, 9. Juni 2020, 2C\_112/2020, E. 4.5). Art. 49 AIG geht davon aus, dass das Ehepaar nach der Heirat zunächst eine gemeinsame Wohnung bezieht und sich erst später wegen wichtiger Gründe für getrennte Wohnsitze entscheidet. Dem Zweck der Vorschrift entsprechend gilt die Voraussetzung, dass eine Familiengemeinschaft bestehen muss, aber auch für den umgekehrten Fall, in dem das Ehepaar erst noch eine gemeinsame Wohnung sucht (vgl. BGr, 23. Dezember 2010, 2C\_544/2010, E. 2.3.2).

#### **E. 4.2**

Vorliegend lebten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann von der Heirat im Jahr 2001 bis zur Ausschaffung der Beschwerdeführerin im Jahr 2017 zusammen (wobei sich die Beschwerdeführerin ab April 2012 in Haft befand und sich nach ihrer Entlassung aus der Ausschaffungshaft im April 2014 unrechtmässig in der Schweiz aufhielt). Nach ihrer Wiedereinreise im März 2023 bis zum Tod des Ehemanns lebte das Ehepaar nicht mehr in einer gemeinsamen Wohnung zusammen. Vor dem Hintergrund der Pflegebedürftigkeit des 1948 geborenen Ehemanns ■ der bereits vor seiner Pensionierung IV-Rentner war ■ und seines Aufenthalts im Altersheim ab 2019 ist dies jedoch auch nicht vorauszusetzen. Die Beschwerdeführerin hat zudem aufgezeigt, dass ihr ein Einzug im Altersheim verwehrt wurde. Damit liegt ein sachlicher und objektiv nachvollziehbarer Grund für das fehlende Zusammenwohnen vor. Sodann zeigen sowohl das Schreiben der Heimleitung als auch die vielen Schreiben des Ehemanns, die eingereichten Bilder und die regelmässigen Besuche zwischen 2018 und 2022 auf, dass der Ehwille konstant vorhanden war und die Familiengemeinschaft ■ im Rahmen des aufgrund der Umstände jeweils Möglichen ■ stets gelebt wurde. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr entscheidend, dass die Beschwerdeführerin keine Suchbemühungen für eine gemeinsame ■ den Bedürfnissen eines Gehbehinderten genügende ■ Wohnung belegt hat (vgl. auch BGr, 23. Dezember 2010, 2C\_544/2010, E. 2.3.1 ). Die von Art. 49 AIG verlangten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens sind somit erfüllt

#### **E. 5**

Ein Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG fällt vorliegend von vornherein ausser Betracht, da die Beschwerdeführerin die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG nicht erfüllt (siehe nachstehend E. 7). Ob ihr für das Erreichen der Dreijahresfrist die Zeit vor ihrer Wegweisung anzurechnen wäre, muss somit nicht geklärt werden.

#### **E. 6**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin aus Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zukommt. Der Tod des schweizerischen Ehegatten gilt vermutungsweise als Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG, falls keine besonderen Umstände vorliegen, welche Zweifel an der Rechtmässigkeit der Ehe oder der Intensität der Verbundenheit des Ehepaars aufkommen lassen (BGr, 9. Juni 2020, 2C\_110/2020, E. 4.2, VGr, 11. März 2020, VB.2019.00329, E. 2.1; vgl. BGE 138 II 393 E. 3.1). Wie oben (E. 4.2) aufgezeigt, sind vorliegend keine solchen Zweifel angezeigt. Die vorliegende Situation unterscheidet sich sodann von den durch die Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsurteilen erheblich, da die Ehe in jenen Fällen nur einen Tag beziehungsweise sieben Wochen (in der Schweiz) gelebt wurde. Vorliegend lebte das Ehepaar erst jahrelang in der Schweiz zusammen und dann auch nach der Wiedereinreise der Beschwerdeführerin im März 2023 wieder rund 22 Monate, wenn auch mit getrennten

Wohnorten.

## **E. 7**

Der Bewilligungsanspruch nach Art. 50 AIG steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Widerrufsgrund vorliegt und damit insbesondere, dass die Ausländerin nicht zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und nicht erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat (Art. 51 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b und c AIG) Als längerfristig im Sinn von Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG gilt eine Freiheitsstrafe, deren Dauer ein Jahr überschreitet (BGE 139 I 145 E. 2.1). Der Widerrufsgrund ist somit vorliegend aufgrund der dreijährigen Freiheitsstrafe grundsätzlich gegeben.

### **E. 7.1.1**

Eine strafrechtliche Verurteilung im Sinn von Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG verunmöglicht die Erteilung einer (neuen) Aufenthaltsbewilligung nach der bundesgerichtlichen Praxis grundsätzlich nicht für immer. Soweit die Person, gegen die eine Entfernungsmassnahme ergriffen wurde, weiterhin in den Kreis der nach Art. 42 ff. AIG nachzugsberechtigten Personen fällt und es ihren hier anwesenden nahen Angehörigen unzumutbar ist beziehungsweise war, ihr in die Heimat zu folgen und dort das Familienleben zu pflegen, ist eine Neubeurteilung angezeigt, falls sich die Betroffene bewährt und sich für eine angemessene Dauer in ihrer Heimat klaglos verhalten hat, sodass eine Integration in die hiesigen Verhältnisse nunmehr absehbar erscheint und eine allfällige Rückfallgefahr vernachlässigt werden kann. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr verliert an Bedeutung, soweit die Entfernungsmassnahme gegen die fehlbare Person ergriffen, durchgesetzt und für eine der Schwere der Tat angemessene Zeitdauer aufrechterhalten wurde. Hat die Betroffene sich zwischenzeitlich nichts mehr zuschulden kommen lassen und geht von ihr keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, besteht in der Regel kein genügender Grund mehr, das Familienleben unter diesem Titel zu beschränken (zum Ganzen BGr, 19. Juni 2024, 2C\_525/2023, E. 4.3.1 ■ 6. Oktober 2021, 2C\_346/2021, E. 4.3 ■ 19. Januar 2021, 2C\_484/2020, E. 3.1 mit Hinweisen, auch zum Folgenden; VGr, 26. September 2024, VB.2023.00645, E. 2.2).

### **E. 7.1.2**

Wann die Neubeurteilung zu erfolgen hat, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Das Bundesgericht berücksichtigt dabei, dass die Regelhöchstdauer des Einreiseverbots nach Art. 67 Abs. 3 AIG fünf Jahre beträgt und diese nur bei Vorliegen einer ausgeprägten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überschritten werden darf. Hat sich die Betroffene seit der Rechtskraft des Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsentscheids und ihrer Ausreise während fünf Jahren bewährt, ist es regelmässig angezeigt, den Anspruch auf Familiennachzug neu zu prüfen (BGr, 4. November 2024, 2C\_189/2024, E. 3.3; VGr, 26. September 2024, VB.2023.00645, E. 2.2, je mit Hinweisen).

### **E. 7.1.3**

Grundsätzlich kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass es dem verstorbenen Ehemann der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten war, seiner Ehefrau nach Kamerun zu folgen. Das Paar lebte bis zur Ausschaffung der Beschwerdeführerin stets in der Schweiz und abgesehen von seiner Ehefrau hatte der Ehemann keinen weiteren Bezug zu Kamerun. Hinzu kommt seine eingeschränkte gesundheitliche Verfassung (vgl. VGr, 20. Juli 2022,

VB.2022.00100, E. 5.5). Der Beschwerdeführerin kommt demnach ein Anspruch auf Neubeurteilung zu.

## **E. 7.2**

Besteht ein Anspruch auf eine Neubeurteilung, heisst dies nicht, dass die Bewilligung auch erteilt werden muss. Die Gründe, welche zum Widerruf beziehungsweise zur Nichtverlängerung geführt haben, verlieren ihre Bedeutung grundsätzlich nicht; die Behörde hat vielmehr eine neue umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, in welcher der Zeitablauf seit dem ersten Widerruf in Relation gesetzt wird zum allenfalls nach wie vor bestehenden öffentlichen Interesse an der Fernhaltung. Dabei kann es nicht darum gehen, wie im Rahmen eines erstmaligen Entscheids über eine Aufenthaltsbewilligung frei zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Vielmehr ist massgebend, ob sich die Umstände seit dem früheren Widerruf in rechtserheblicher Weise verändert haben (BGr, 19. Juni 2024, 2C\_525/2023, E. 4.3.4 mit Hinweisen; VGr, 26. September 2024, VB.2023.00645, E. 2.2).

### **E. 7.2.1**

Anlass für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowie die Wegweisung der Beschwerdeführerin bildete primär deren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren namentlich wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz am 25. Mai 2011. Diese Straftat ereignete sich zwischen Oktober 2008 und März 2009. Mit dieser brachte sie ■ nach dem Wortlaut des Gesetzes ■ die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr (Art. 19 Abs. 2 lit. a beziehungsweise aArt. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG). Die Beschwerdeführerin trat bereits vor dieser Tat wiederholt mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie einem Diebstahl strafrechtlich in Erscheinung. Nach dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung im November 2012, ihrer bedingten Haftentlassung im Oktober 2013 und ihrer Überführung in Ausschaffungshaft verweigerte sie ihre Ausschaffung. Im April 2014 wurde sie aus der Ausschaffungshaft entlassen und aufgefordert, die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Dennoch hielt sie sich weiterhin in der Schweiz auf, bis sie im Juli 2017 zufällig kontrolliert wurde. Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss vorbringt, dass sie sich in einer emotionalen Notlage befunden hätte, weil sie ihren pflegebedürftigen Ehemann nicht habe allein lassen können, muss sie sich entgegenhalten lassen, dass sie nichtsdestotrotz die Rechtsordnung zu respektieren gehabt hätte ■ zumal sich die Beschwerdeführerin mit ihrem vorherigen Verhalten selbst in diese schwierige Lage gebracht hat. Mit ihrem Verhalten hat die Beschwerdeführerin wiederholt gegen die Rechtsordnung verstossen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Verfassungs- und Gesetzgeber qualifizierte Betäubungsmitteldelikte im Rahmen von Fernhaltmassnahmen besonders stark (negativ) werten, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass sie für entsprechende Straftaten ■ wenn sie nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind ■ in der Regel eine obligatorische Landesverweisung vorgesehen haben (Art. 121 Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB; vgl. VGr, 4. Februar 2021, VB.2020.00630, E. 3.2.2). Zugunsten der Beschwerdeführerin ist zu berücksichtigen, dass diese in Kamerun nicht mehr weiter straffällig geworden ist.

### **E. 7.2.2**

Die Interessen der Beschwerdeführerin auf der anderen Seite wiegen relativ gering. Zwar lebte sie von ca. 1999 bis 2017 in der Schweiz. Rechtmässig war ihre Anwesenheit jedoch

nur vom April 2001 bis Oktober 2013. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Situation verfügt sie weder über eine Arbeitsstelle noch über eine selbständige Erwerbstätigkeit, aus der sie bei einer Wegweisung herausgerissen würde. Sodann macht sie über die Beziehung zum verstorbenen Ehemann hinaus auch keine weiteren engen Beziehungen zu hier lebenden Personen geltend. Gleichzeitig hat sie in Kamerun Familie und lebte gemäss unstrittig gebliebener Feststellung im vorinstanzlichen Entscheid bereits von August 2017 bis März 2023 dort. Der pauschale Hinweis der Beschwerdeführerin, dass die Situation in Kamerun schwierig und insbesondere für Frauen die Einkommensgenerierung eingeschränkt sei, ändert hieran nichts. Im Übrigen dürfte sie immerhin Anspruch auf eine Witwenrente der 2. Säule haben (Art. 19 Abs. 1 lit. b und Art. 18 lit. d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG, SR 831.40]), den sie auch mit ihrer Ausreise nach Kamerun behält (vgl. hingegen Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG, SR 831.10] für den entsprechenden Verlust der Rente aus der 1. Säule).

### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten ist die Integration der Beschwerdeführerin in die hiesigen Verhältnisse nicht derart, als dass sie in der Interessenabwägung überwiegen würde. Die öffentlichen Interessen an ihrer Fernhaltung sind zwar nicht mehr als besonders hoch zu gewichten (vgl. statt vieler VGr, 4. Februar 2021, VB.2020.00630, E. 3). Im Vergleich zum auch nicht hohen privaten Interesse am Verbleib in der Schweiz wiegen sie jedoch trotzdem schwerer. Die Ablehnung des Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erweist sich deshalb als rechtmässig.

### **E. 7.4**

Wie oben dargelegt sind keine besonders intensiven, über eine normale Integration hinausgehenden Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur gegeben, die einen Anspruch nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) beziehungsweise Art. 13 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) entstehen lassen würden (vgl. hierzu VGr, 29. August 2024, VB.2023.00684, E. 4.1). Aufgrund des Tods des Ehegatten liegt sodann auch kein effektives Familienleben mehr vor, das es zu schützen gälte (vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 14 BV; BGE 120 Ib 16 E. 3a). Die Aufenthaltsbeendigung erweist sich unter den gegebenen Umständen schliesslich auch als verhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 AIG) und es besteht auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG.

### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 9**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Soweit die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinn von § 16 VRG gestellt hat, ist dieses nicht genügend substantiiert, da sie keinerlei Belege, geschweige denn eine konkrete Aufstellung zu ihrer finanziellen Situation eingereicht hat (§ 7 Abs. 2 lit. a VRG; vgl. VGr, 26. Juni 2019, VB.2018.00734, E. 6.3.2). Ihre Bedürftigkeit kann insbesondere nicht ohne Weiteres angenommen werden, weil sie gemäss eigenen Ausführungen sowohl AHV- als

auch BVG-Rente erhält (vgl. Art. 24 Abs. 1 AHV, Art. 19 Abs. 1 lit. b und Art. 18 lit. d BVG).

#### **E. 10**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGE 147 I 268 E. 1.2 mit Hinweisen). Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.